

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Bargeld von Touristen – neues Limit

Mit dem Haushaltsgesetz für 2019 (Gesetz Nr. 145/2018) wurde das Limit für die Annahme von Bargeld erhöht und der Anwendungsbereich ausgedehnt: Gastronomen (Hotels, Restaurants usw.), Detailhändler und Reiseagenturen können von ausländischen **Touristen für Ankäufe** bis zu **€ 14.999,99** (unter € 15.000,00) **Bargeld entgegennehmen** (NB: der Tourist handelt als Privatperson! nicht als MwSt.-Subjekt. Man kann ihm also keine Rechnung stellen und dabei seine MwSt.-ID-Nr. anführen!).

Das Limit betrug ursprünglich bereits einmal 14.999,99 €, wurde mit 04.07.2017 auf 9.999,99 € herabgesetzt und ab 01.01.2019 wieder auf € 14.999,99 angehoben. Zudem wurde mit dem neuen Gesetz die Anwendung dieser Sonderregelung auf alle ausländischen Touristen ausgedehnt (bisher war dies auf Touristen aus Nicht-EU-Länder beschränkt).

Beispiel: ein deutscher Urlauber möchte seine Hotelrechnung über 12.000 € in bar zahlen: dies ist seit 1.1.2019 möglich, wobei die im Folgenden angeführten Voraussetzungen einzuhalten sind.

Es sind folgende Verpflichtungen vorgesehen:

- **Vorherige (einmalige) Meldung** an die **Agentur der Einnahmen** in elektronischer Form, in der das Bankkonto anzugeben ist, auf welches das Geld innerhalb des darauffolgenden Werktages eingelegt wird.
- Kopie **Reisepass** des Touristen (bei EU-Bürger könnte der Personalausweis, aus welchem der Wohnsitz in einem EU-Staat hervorgeht, ausreichend sein – dies ist allerdings eine Interpretation eines Fachmannes und nicht durch die Finanzbehörde abgesegnet. Wir empfehlen daher den Reisepass).
- **Eidesstattliche Erklärung** im Sinne des Art. 47 DPR 445/2000, wo der Tourist bestätigt, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und seinen Wohnsitz außerhalb von Italien zu haben.
- **Einlage des Geldes** innerhalb des auf die Zahlung **folgenden Werktages** – hierbei ist der Bank eine Kopie der oben genannten Meldung an die Agentur der Einnahmen auszuhändigen.
- Versand des **Mehrzweckvordruckes** (modello di comunicazione polivalente), Übersicht TU innerhalb 10. April bei monatlicher MwSt.-Abrechnung, bzw. 20. April bei

trimestraler MwSt.-Abrechnung des darauffolgenden Jahres (es ist noch nicht definitiv geklärt, ob diese Meldung abgeschafft wird).

Möchte man also in der Lage sein, eventuellen diesbezüglichen Wünschen der Kunden nachzukommen, ist es erforderlich, VORHER eine Meldung bei der Agentur für Einnahmen zu machen. Wir können für Sie diese Meldung (telematisch) einreichen. Da das wohl kaum in dem Augenblick erfolgen kann, in welchem der Kunde vor einem steht und Bar zahlen möchte, empfehlen wir allen, die eine solche Möglichkeit nicht von vorneherein ausschließen, die Anmeldung zu machen.

Dies können Sie uns auch mit einer Mail an pk@contracta.it mitteilen.

Anbei auch noch eine Vorlage für die eidesstattliche Erklärung, welche vom Touristen unterschrieben einzuholen und aufzubewahren ist:

Eidesstattliche Erklärung Bargeldzahlungen von Touristen	
Der/die Unterfertigte _____, geboren am _____ in _____, wohnhaft in _____, Strasse _____ Nr. ____, Staatsbürger des Landes _____	
ist sich der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung bei falschen oder unwahren Erklärungen gemäß Art. 76 D.P.R. Nr. 445/2000 sowie der Strafen gemäß Art. 18 Abs. 5 Gv.D. Nr. 39/2013 bewusst und	
erklärt	
<ul style="list-style-type: none">• nicht italiensicher Staatsbürger zu sein;• den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebiet zu haben.	
_____ (Unterschrift)	_____ Ort und Datum
Anlage: Kopie Reisepass	

Mit freundlichen Grüßen

Meran, Jänner 2019

Kanzlei CONTRACTA